

Jungen Piraten e.V.

Beitragsordnung

**Letzte Änderung beschlossen durch die Bundesmitgliederversammlung
2015.Q1**

am 14. und 15.03.2014 in Berlin.

§1 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgelegt:
 1. ordentliche Mitglieder – Einzelbeitrag von 12 €
 2. Fördermitglieder – Einzelbetrag von mindestens 12 €
 3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und ist beim Bundesverband zu leisten.
3. Bei Ein- oder Austritt im Laufe eines Jahres wird der Beitrag in voller Höhe fällig.
4. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds können Schatzmeister*in oder damit beauftragte entscheiden, für diese Person einen individuellen, niedrigeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen oder auf den Beitrag zu verzichten. Die Entscheidung besitzt nur Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
5. Der*die Schatzmeister*in kann individuell auch eine monatliche Zahlung des Beitrags vereinbaren. §1 Abs. 2 sowie §1 Abs. 3 gilt analog für monatliche Beiträge.
6. Die Zahlung von größeren Beträgen als der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist möglich und erhöht den Beitrag gemäß §3 entsprechend.

§2 Verzug und Mahnung

1. Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
2. Bei Lastschriftrückläufern können zusätzliche Gebühren in Höhe von bis zu 10 € berechnet werden.
3. Befindet sich ein Mitglied im Verzug, ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.
4. Die Benachrichtigung bei SEPA-Lastschriften ("Pre-Notifications") kann bis zu einem Tag vor der Fälligkeit erfolgen,
5. Ein Beitrag, der 24 Monate nach Fälligkeit noch nicht entrichtet wurde, verfällt.

§3 Beitragsverteilung

1. (entfallen)
2. Die Beiträge von Mitgliedern der Landesverbände sind aufzuteilen in 70 % Bundesverbandsanteil und 30 % Landesverbandsanteil.
3. (entfallen)
4. Die Beiträge von Untergliederungen der Piratenpartei Deutschland können in Absprache mit dem*r Schatzmeister*in entgegen der obigen Regelungen beliebig den Gliederungen der Jungen Piraten zugeteilt werden.
5. Der Bundesvorstand kann für Landesverbände die nicht selbständig rechtsfähig sind abweichende Budgets beschließen
6. (entfallen)